



Umgang mit Asbestzement-Rohrleitungen



ARGE Abwasser Oberbayern
30.05.2022



Asbestzement-Rohrleitungen



- Asbest: Silikat-Mineral mit faseriger Struktur
- Absichtlich zugesetzt um Materialeigenschaften zu verbessern
- Verwendung von AZ-Rohrleitungen in den 70ern z.T. sogar gefördert
- Inverkehrbringen ab 1993 verboten: Krebserzeugend!
- Altbestand darf „bis zum Ablauf der Nutzungsdauer“ verwendet werden.



Einschlägige Rechtsgebiete

Es sind zwei Aspekte zu beachten:

- Verbot als gefährlicher Stoff
 - EU-Gesetzgebung „REACH-VO“
 - Ziel: Keine neuen Asbestprodukte in Verkehr bringen & alte Asbestprodukte sukzessive aus dem Bestand entfernen
- Vorschriften zu Arbeiten mit Asbest
 - GefStoffV i.V.m. TRGS 519
 - Ziel: unvermeidbare Arbeiten mit Asbest sicher auszugestalten



REACH-Verordnung

- Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung asbesthaltiger Erzeugnisse ist nach Anhang XVII Nummer 6 Spalte 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) europaweit verboten.
- Vor dem 01.01.2005 rechtmäßig eingebaute Asbestprodukte dürfen jedoch weiterhin verwendet und genutzt werden, bis sie beseitigt werden oder bis ihre Nutzungsdauer abgelaufen ist.
- Derzeit kein „Entfernungsgebot“ jedoch werden Pläne hierfür diskutiert z.B. EU-Chemikalienstrategie „Towards a toxic-free environment“
- Vor dem Hintergrund des o.g. Asbestverwendungsverbots stellt sich beim Betrieb der schon mehrere Jahrzehnte alten AZ-Rohrleitungen (30 bis 90 Jahre) inzwischen die Frage, inwieweit deren Nutzungsdauer nunmehr bald abläuft oder schon abgelaufen ist.



REACH-Verordnung

- Im Falle des Ablaufs der Nutzungsdauer gilt ein Instandhaltungsverbot
- Bevor aufwändige Instandhaltungsmaßnahmen an AZ-Rohrleitungen durchgeführt werden, ist dieser Sachverhalt zu berücksichtigen.
- Dabei ist zu bedenken, dass nur die Entfernung des asbesthaltigen Erzeugnisses letztendlich nachhaltig und deswegen zu bevorzugen ist.
- Jede größere Instandhaltungsmaßnahme an einer AZ-Rohrleitung ist mit mehr oder weniger hohen Kosten verbunden. Der immer noch anstehende mit entsprechenden Kosten verbundene endgültige Abbruch des Asbesterzeugnisses ist damit nicht aufgehoben, sondern unseres Erachtens nur zeitlich nach hinten verschoben.



REACH-Verordnung

- Bei den weiterhin anfallenden Instandhaltungsmaßnahmen an verbleibenden AZ-Rohrleitungen müssen höhere Folgekosten in Kauf genommen werden, weil für entsprechende Asbesttätigkeiten höhere Anforderungen gelten.
- Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Risiko der Gesundheitsgefährdung durch mögliche Asbestfreisetzungen bei jeder “lebensverlängernden“ Maßnahme des AZ-Kanals bestehen bleibt.
- Dieses Gesundheitsrisiko entfällt erst mit der endgültigen Beseitigung des Asbests. Sowohl im Sinne eines nachhaltigen Betriebs der Rohrleitung als auch aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Bevölkerung vor den Gefährdungen durch Asbest sollte der Austausch der AZ-Rohre immer dort prioritär vorgenommen werden, wo dies möglich ist.



Zulässige Arbeiten mit Asbest

- Zulässig sind Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten („ASI-Arbeiten“):
 - **Abbruch:** Vollständige *Entfernung* mit anschließender *Abfallbeseitigung*
 - **Sanierung:** GefStoffV kennt diesen Begriff nur im Zusammenhang mit „*schwach gebundenem*“ Asbest (z.B. Spritzasbest)
 - **Instandhaltung:** *Geringfügige* Reparaturen, die **nicht** die Nutzungsdauer des Gesamtprodukts verlängern
 - Für Arbeitsausführung **GefStoffV i.V.m. TRGS 519** beachten!
 - Keine unzulässige Verlängerung der Nutzungsdauer – **REACH-VO!**
 - ggf. weitere Rechtsbereiche, z.B. **Abfallrecht**



Zulässige Arbeiten mit Asbest

- Nach der derzeit gültigen Gefahrstoffverordnung und Technischen Regel TRGS 519 „Asbest“ sind notwendige Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementprodukten noch zulässig. Instandhaltungsarbeiten im Sinne dieser TRGS umfassen alle Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes, zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes und zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes.

Solche zulässigen Instandhaltungsarbeiten wären beispielweise Reparaturen von lokalen Beschädigungen bis hin zum partiellen Austausch von Rohrleitungsabschnitten (durch asbestfreie Rohre).



Zulässige Arbeiten mit Asbest

- Reichen lokale Reparaturen nicht mehr aus, um die Funktionsfähigkeit der AZ-Rohrleitungen zu gewährleisten, ist bei dem somit erheblich reparaturbedürftigen Asbestprodukt die Nutzungsdauer der AZ-Rohrleitung im Sinne der REACH-Verordnung als abgelaufen anzusehen.

Hinweisen möchten wir auch, dass die REACH-Verordnung bereits am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist und es sich nicht um ein neues Thema handelt.



Voraussetzung für Arbeiten mit Asbest

- Arbeiten mit Asbest müssen stets dem örtlich zuständigen **Gewerbeaufsichtsamt** angezeigt werden!
[Asbest - Anzeige von Tätigkeiten - BayernPortal \(freistaat.bayern\)](#)
- Wenn möglich müssen „**emissionsarme Verfahren**“ verwendet werden!
- Wenn keine emissionsarmen Verfahren zur Verfügung stehen, dann Einzelfalllösung, i.d.R. mit messtechnischer Begleitung



Emissionsarme Verfahren

- Emissionsarme Verfahren werden i.d.R. von Firmen beantragt und durch das Institut für Arbeitsschutz (**IFA**) bei der **DGUV** zugelassen:
[Asbest - Emissionsarme Verfahren \(dguv.de\)](https://www.dguv.de/ifa/ifa-2018/ifa-2018-01-asbest-emissionsarme-verfahren)
(z.B. BT29 Hochdruckreinigen v. Abwasserkanälen)
- IFA prüft *lediglich*, ob das Verfahren emissionsarm ist, andere Aspekte der Rechtssetzung werden *nicht* berücksichtigt –vgl. „Berstlining“-Verfahren (BT16)



Emissionsarme Verfahren

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen*) (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Anhang II (zu § 16 Absatz 2)

Besondere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 1674 - 1676;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Inhaltsübersicht

Nummer 1	Asbest
Nummer 2	2-Naphthylamin, 4-Aminobiphenyl, Benzidin, 4-Nitrobiphenyl
Nummer 3	Pentachlorphenol und seine Verbindungen
Nummer 4	Kühlschmierstoffe und Korrosionsschutzmittel
Nummer 5	Biopersistente Fasern
Nummer 6	Besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe

Nummer 1 Asbest

(1) Arbeiten an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden, Geräten, Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen sind verboten. Satz 1 gilt nicht für

1. Abbrucharbeiten,
2. Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Ausnahme von Arbeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen, es sei denn, es handelt sich um emissionsarme Verfahren, die behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt sind. Zu den Verfahren, die zum verbotenen Abtrag von asbesthaltigen Oberflächen führen, zählen insbesondere Abschleifen, Druckreinigen, Abbürsten und Bohren,
3. Tätigkeiten mit messtechnischer Begleitung, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen und die notwendigerweise durchgeführt werden müssen, um eine Anerkennung als emissionsarmes Verfahren zu erhalten.

Zu den nach Satz 1 verbotenen Arbeiten zählen auch Überdeckungs-, Überbauungs- und Aufständerungsarbeiten an Asbestzementdächern und -wandverkleidungen sowie Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern und -wandverkleidungen. Die weitere Verwendung von bei Arbeiten anfallenden asbesthaltigen Gegenständen und Materialien zu anderen Zwecken als der Abfallbeseitigung oder Abfallverwertung ist verboten.

- Die weitere Verwendung von bei Arbeiten anfallenden asbesthaltigen Gegenständen und Materialien zu anderen Zwecken als der Abfallbeseitigung oder Abfallverwertung ist verboten.



Emissionsarme Verfahren

- Weiterhin ist zu bedenken, dass die Akzeptanzkonzentration aufgrund der geplanten Absenkung des Akzeptanzrisikos bereits 2018 abgesenkt werden sollte. Für Asbest wäre das mit einer Absenkung von 10.000 F/m^3 auf 1.000 F/m^3 verbunden, was bis zum heutigen Tag jedoch nicht umgesetzt wurde.
- Dies würde jedoch bedeuten, dass bei einer Herabsetzung der Fasergrenze wiederum eine Prüfung der emissionsarmen Verfahren anstehen wird. Ob diese Verfahren dann noch anwendbar sind entzieht sich der Kenntnis der Gewerbeaufsicht.
- Konsequenz daraus wäre jedoch, dass derartige Verfahren - bei Nichteinhaltung des Akzeptanzwertes - nicht mehr ausgeführt werden dürfen und somit nur der komplette Abbruch der Asbestzementrohre durchgeführt werden dürfte, unabhängig von der bereits angedeuteten Thematik des Ablaufs der Nutzungsdauer gemäß REACH.



Zusammenfassung

- Arbeiten an AZ-Leitungen sind unter Einhaltung der gesetzlichen Regeln möglich:
 - REACH-VO beachten:
KEINE unzulässige Verlängerung der Nutzungsdauer!
 - ARBEITSSCHUTZ beachten:
Arbeiten beim örtlich zuständigen GAA anzeigen und emissionsarme Verfahren anwenden!
 - Rechtskonforme ENTSORGUNG sicherstellen!



Referent:
Matthias Meier

www.regierung.niederbayern.bayern.de

Regierung von Niederbayern
Gewerbeaufsichtsamt
Postfach, 84023 Landshut
Tel. 0871/ 8 08 - 01, Fax 0871/ 8 08 - 1799
Internet: www.regierung.niederbayern.bayern.de
E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de